

Satzung

MÄNNERTURNVEREIN 1877 e.V. Bad Kreuznach

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, die Funktionsbezeichnungen jeweils in der weiblichen und männlichen Form aufzuführen. Es versteht sich von selbst, dass alle Funktionsbezeichnungen innerhalb der Satzung sowohl in der weiblichen, als auch in der männlichen Form geführt werden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Männerturnverein 1877 e.V. Bad Kreuznach“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kreuznach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Pflege des heimisches Brauchtums verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Alle politischen und konfessionellen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlicher Anmeldung.
- (3) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Eine Ablehnung der Aufnahme ist schriftlich mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels auszusprechen.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren, Abteilungsbeiträge und Umlagen werden durch den Gesamtvorstand festgelegt. Das Präsidium kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

- (5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an das Präsidium. Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zulässig. Der Nachweis des rechtzeitigen Zugangs der Austrittserklärung obliegt dem Mitglied.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Präsidiums durch den Gesamtvorstand erfolgen:
 - a) Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz zweimaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachgekommen ist.
 - b) Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichen Betragens.
 - c) Wegen unehrenhaften Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstigen, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb acht (8) Tagen nach Zustellung gegen diese Entscheidung schriftlich Einspruch beim Präsidium einlegen. Zu dem kann das Mitglied den Ehrenrat anrufen. Dieser wird sich in der Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand beraten. Bis zur Entscheidung des Gesamtvorstand über den Einspruch ruhen die Mitgliederrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugeführten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Schlüssel, Sportausrüstungen, Gelder usw., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

- (8) Ehrenmitglied wird, wer 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder wer sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Sie können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der Gesamtvorstand
- die Abteilungsvorstände
- die Jugendversammlung
- der Ehrenrat

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen
 - Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, der Kassenprüfer und der Abteilungsleiter
 - Entlastung des Präsidiums
 - Wahl des Präsidiums und des erweiterten Vorstands

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines
- Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl des Ehrenrates

(2) Die Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Gesamtvorstandes durch das Präsidium einzuberufen, sobald dies notwendig erscheint. Eine Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung auf Antrag der Mitglieder muss innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung erfolgen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Gesamtmitglieder den Antrag schriftlich an das Präsidium gestellt haben.

Die Bekanntgabe der Mitgliederversammlung unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte erfolgt in den lokalen Presseorganen „Allgemeine Zeitung“ und „Oeffentlicher Anzeiger“, oder mit postalischem Schreiben an alle Mitglieder.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

(3) Zur Führung aller Geschäfte wählt die Mitgliederversammlung

- a) das Präsidium und
- b) den erweiterten Vorstand

Abteilungsleiter, die durch die Abteilung gewählt sind sowie der vom Jugendausschuss gewählte Jugendleiter, sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt vier Kassenprüfer auf die Dauer von vier Jahren, jedoch scheidet zu jeder Mitgliederversammlung die Hälfte der Mitglieder aus und ist neu zu wählen. Die Wiederwahl ist gestattet.

(5) Der Ehrenrat wird auf Lebzeiten durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Ergibt eine Wahl Stimmgleichheit, so erfolgt eine Nachwahl. Dieser Wahl können sich nur noch die im ersten Wahlgang stimmgleichen Kandidaten stellen. Ergibt auch die Nachwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 6 Vorstand

(1) **Das Präsidium** setzt sich zusammen aus

- Präsident
- bis zu drei Vizepräsidenten
- Leiter der Finanzen

Als Präsidiumsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Präsidiums kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds ist das Präsidium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums. Er ist verpflichtet, das Präsidium einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder verlangt wird.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Das Präsidium gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. In diesem ist auch das Vertretungsrecht im Innenverhältnis zu regeln.

Das Präsidium kann hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.

Sollte ein hauptamtlicher Geschäftsführer angestellt werden, so hat dieser im Präsidium eine beratende Stimme.

Der Geschäftsführer wird vom Präsidium eingestellt. Er leitet die Vereinsgeschäftsstelle und führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse des Präsidiums in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidenten. Er übt die Dienstaufsicht über die weiteren hauptamtlichen angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus.

Er ist zeichnungsberechtigt für die der Geschäftsstelle zur selbstständigen Erledigung übertragenen Aufgaben. Er ist berechtigt, im Auftrag des Präsidiums Verhandlungen zu führen.

Der Geschäftsführer bereitet die Sitzungen des Präsidiums, des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung vor und nimmt beratend an allen Sitzungen teil.

(2) Der **erweiterte Vorstand** setzt sich zusammen aus

- Abteilungsübergreifender Jugendleiter
- den Abteilungsleitern

(3) Präsidium und erweiterter Vorstand bilden zusammen den **Gesamtvorstand**. Einmal monatlich soll eine Sitzung des Gesamtvorstandes stattfinden.

Bei der Beschlussfassung des Gesamtvorstandes entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Für die Art und Weise der Beschlussfassungen sowie die Protokollerstellung gibt sich der Gesamtvorstand eine eigene Geschäftsordnung.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung herbeiführen soll, ist eine Mehrheit von zwei Drittel des erschienenen Gesamtvorstandes erforderlich.

- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 7 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Leiter der Finanzen.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Das Präsidium kann einzelnen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes gemäß § 6 (2) Einzelvollmacht erteilen. Die Einzelvollmacht ist nur dann gültig, wenn sie von zwei Präsidiumsmitgliedern unterzeichnet ist.

§ 8 Haftung

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzsprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 9 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Gesamtvorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.

Die Abteilungen können durch Beschluss des Gesamtvorstandes ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und/oder Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Verwendung dieser Beiträge einschließlich der zugewiesenen Jahresbudgetanteile obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Präsidium. Die Abteilungsleiter mit Einzelvollmacht sind nur im Rahmen des ihnen vom Präsidium zugestandenen Jahresbudgets berechtigt, eigenverantwortlich unter Berücksichtigung von § 8 den Verein geschäftlich zu vertreten.

Alle Beiträge der Mitglieder, auch die abteilungsbezogenen Beiträge werden durch die Geschäftsstelle des Vereins eingezogen.

Ist eine Abteilungskasse eingerichtet, so ist diese zur Mitte und zum Ende des Geschäftsjahres mit dem Leiter der Finanzen abzustimmen. Restliche Mittel sind am Ende des Geschäftsjahres an die Hauptkasse des Vereins zu übertragen.

Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die jeweiligen Abteilungsordnungen. Sollte eine Abteilungsordnung nicht vorhanden sein, so gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. Die Jugend bildet eine Jugendversammlung und wählt einen abteilungsübergreifenden Jugendsprecher. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf.

Die Jugend entscheidet über die Verwendung des ihr vom Präsidium zugestandenen Jahresbudgets.

§ 11 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei (3) und maximal sieben (7) Mitgliedern, die nicht dem Gesamtvorstand angehören. Der Ehrenrat vertritt die Interessen der Mitglieder vor dem Präsidium und dem Gesamtvorstand. Der Ehrenrat wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er selbst wählt alle zwei Jahre einen Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Ehrenrats. Das Wahlergebnis ist dem Gesamtvorstand mitzuteilen.

§ 12 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende berichtet dem Gesamtvorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Jeweils zwei Kassenprüfer überprüfen wechselseitig die Vereins- bzw. Beitragskasse. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Beanstandungen der Kassenprüfer/innen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Präsidium genehmigten Ausgaben.

§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einstimmig die Auflösung beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Kreuznach, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports zu verwenden hat.

Im Übrigen finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

§16 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Neufassung der Satzung fußt auf der gemäß Gründungsversammlung vom 15. Oktober 1949 erfolgten Neufassung, der Satzung vom 2. April 1971, der Mustersatzung des Sportbundes, sowie in Abänderung der in der Jahreshaupt-(Mitglieder-) Versammlung vom 6. April 1973, 28. März 1980, 12. November 1982, 26. April 1991 und 15. Juli 2005 beschlossenen Satzung.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 18. Juni 2010.